

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 2. Mai 1994

Inhalt

| | Seite |
|--|-------|
| Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Evangelischen Kirchenvertrages Sachsen-Anhalt vom 17. März 1994 | 31 |
| Kirchengesetz über den Nachtragshaushaltsplan der Landeskirche für das Haushaltsjahr 1994 | 31 |
| Kirchenverordnung über die Aufhebung der für dauernd vakant erklärten Pfarrstelle in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Groß Brunsrode mit Klein Brunsrode | 31 |
| Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Stellen mit besonderem Auftrag | 31 |
| Kirchenverordnung über die Änderung der Grenze zwischen den Ev.-luth. Kirchengemeinden Steterburg in Salzgitter und St. Georg in Salzgitter-Thiede Vom 17. Juni 1993 | 32 |
| Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Änderung der Grenzen zwischen den Ev.-luth. Kirchengemeinden Steterburg in Salzgitter und St. Georg in Salzgitter-Thiede vom 17. Juni 1993 | 33 |
| Bekanntmachung der Änderung des Bundeskindergeldgesetzes ab 1. Januar 1994 | 33 |
| Bekanntmachung über die allgemeine Anpassung der Besoldung und Versorgung aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen in der Landeskirche im Jahre 1993 | 34 |
| Kollektenplan 1994/95 | 35 |
| Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Stiftung Johanniterhaus Braunschweig St. Annen-Konvent ... | 37 |
| Satzung der Altenheimstiftung Clus Schöningen | 40 |
| Kirchensiegel | 41 |
| Bekanntmachung über die Neubildung und Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission .. | 41 |
| Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen | 42 |
| Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen | 42 |
| Personalnachrichten | 42 |

**Bekanntmachung
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens
des Evangelischen Kirchenvertrages Sachsen-Anhalt
vom 17. März 1994**

Aufgrund des Artikels 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes zu dem Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit den Evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt vom 15. September 1993 (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt) vom 9. Oktober 1993 (Amtsbl. 1993 S. 154) wird bekanntgemacht, daß der Evangelische Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt nach seinem Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 am 15. Februar 1994 in Kraft getreten ist.

Wolfenbüttel, den 17. März 1994

Landeskirchenamt

Niemann

**Kirchengesetz
über den Nachtragshaushaltsplan der Landeskirche
für das Haushaltsjahr 1994
Vom 26. Februar 1994**

§ 1

Der Stellenplan des Haushaltsplanes 1993/1994 (beschlossen durch die Landessynode am 28. November 1992) — Seiten 125 bis 145 — wird wie folgt geändert:

1. In Adr.-Nr 3726 der Haushaltsstelle 7610.4220
„8 Stellen — Landeskirchenamtsräte/-oberamtsräte — Bes.-Gr. A 12/13, davon 4 Stellen bis A 13“
wird der Stellenrahmen wie folgt erweitert:
davon 3 Stellen bis A 13
und 1 Stelle bis A 14

In der Spalte Besoldung/Vergütung wird die ausgewiesene Besoldungsgruppe A 12/13 geändert in „Besoldungsgruppe A 12/13/14“

2. In Adr.-Nr 3730 der Haushaltsstelle 7610.4220
„7 Stellen — Landeskircheninspektoren/-oberinspektoren — Bes.-Gr. A 9/10“
Von den vorhandenen 7 Stellen in der Bes.-Gr. A 9/10 wird 1 Stelle in die Adr.-Nr. 3728
Landeskirchenamtmann/-amtfrau Bes.-Gr. A 11 übertragen.
3. In Adr.-Nr 3945 der Haushaltsstelle 7610.4230
„7 Stellen Angestellte im Verwaltungsdienst — Verg.-Gr. BAT Vc/Vb bis IVa davon 2 Stellen bis IVa“
wird 1 dieser Stellen reduziert auf Verg.-Gr. BAT Vc.

§ 2

Die Besoldungs- bzw. Vergütungskosten werden finanziert durch die Gesamtpersonalkosten im Rahmen der gegenseitigen Deckung nach dem Haushaltsvermerk Ziffer 1 a) — Allgemeine Deckungsvermerke.

Für den Fall einer Überschreitung der Gesamtdeckung stehen bei Haushaltsstelle 9810.8610 Sollverstärkungsmittel — Personalkosten — zur Verfügung.

§ 3

Der durch das Kirchengesetz vom 28. November 1992 festgestellte Haushaltsplan 1993/94 der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig wird durch dieses Kirchengesetz ergänzt.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 1994 in Kraft.
Wolfenbüttel, den 18. April 1994

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

i. V. Dr. Fischer

**Kirchenverordnung
über die Aufhebung der für dauernd vakant erklärten
Pfarrstelle in der Ev.-luth. Kirchengemeinde
Groß Brunsrode mit Klein Brunsrode**

Vom 2. Februar 1994

Aufgrund des § 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung, die Aufhebung und die Besetzung der Pfarrstellen und der Stellen mit gesamtkirchlicher Aufgabe und besonderem Auftrag (Stellengesetz) in der Fassung vom 7. Mai 1984 (Amtsbl. 1984 S. 46) mit Änderung vom 8. März 1986 (Amtsbl. 1986 S. 27) wird verordnet:

§ 1

Die in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Groß Brunsrode mit Klein Brunsrode bestehende, für dauernd vakant erklärte Pfarrstelle wird aufgehoben.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. März 1994 in Kraft.
Wolfenbüttel, den 3. Februar 1994

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Gerhard Müller

RS 122.2

**Kirchenverordnung
zur Änderung der Kirchenverordnung über die
Stellen mit besonderem Auftrag**

Vom 2. Februar 1994

Aufgrund des § 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung, die Aufhebung und die Besetzung der Pfarrstellen und der Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe und besonderem Auftrag vom 23. November 1979 (Amtsbl. 1979 S. 160) in der Fassung vom 7. Mai 1984 (Amtsbl. 1984 S. 46) mit Änderung hierzu vom 8. März 1986 (Amtsbl. 1986 S. 27) wird verordnet:

§ 1

In der Kirchenverordnung über die Stellen mit besonderem Auftrag in der Fassung vom 25. Februar 1985 (Amtsbl. 1985 S. 50) mit Änderungen vom 17. Dezember 1986 (Amtsbl. 1987 S. 21) und vom 5. März 1991 (Amtsbl. 1991 S. 37) wird in § 1 die Ziffer 4 gestrichen, und die Ziffern 5 bis 9 werden die Ziffern 4 bis 8.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 3. Februar 1994

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Gerhard Müller

**Kirchenverordnung
über die Änderung der Grenze zwischen den
Ev.-luth. Kirchengemeinden Steterburg in Salzgitter
und St. Georg in Salzgitter-Thiede
Vom 17. Juni 1993**

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in der Fassung vom 7. Mai 1984 (Amtsbl. 1984 S. 14), zuletzt geändert am 23. November 1991 (Amtsbl. 1991 S. 97), in Verbindung mit § 7 der Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1975 (Amtsbl. 1975 S. 65) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 2. November 1992 (Amtsbl. 1993 S. 7) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Umgrenzung der Ev.-luth. Kirchengemeinden in Steterburg in Salzgitter und St. Georg in Salzgitter-Thiede wird geändert.

(2) Der Gemeindebezirk der Ev.-luth. Kirchengemeinde Steterburg in Salzgitter umfaßt nunmehr folgende Straßen der Stadt Salzgitter:

Adalbert-Stifter-Straße,
Agnes-Miegel-Straße,
Ahornstraße,
Am Alten Tor,
Am Hagenholz,
Am Sportpark,
Am Sternkamp,
Am Ziegelkamp,
Annette-Kolb-Straße,
Beddinger Weg,
Bert-Brecht-Straße,
Brandhelms Garten,
Breslauer Straße,
Brotweg,
Danziger Straße,
Diesterwegstraße,

Eisenhüttenstraße,
Ernst-Wiechert-Straße,
Franz-Kafka-Ring,
Fridtjof-Nansen-Straße,
Friedrich-Bischoff-Straße,
Gerhart-Hauptmann-Straße,
Gustav-Freytag-Straße,
Gut,
Hans-Watzlik-Straße,
Heinrich-Heine-Straße,
Heinrich-von-Kleist-Straße,
Heynenweg,
Im Laah,
Ina-Seidel-Weg,
Kurt-Tucholsky-Ring,
Lange Hecke,
Matthias-Claudius-Straße,
Max-Halbe-Straße,
Nelly-Sachs-Straße,
Panscheberg,
Pappeldamm,
Ricarda-Huch-Weg,
Schäfersteig,
Schäferwiese,
Schulring,
Simon-Dach-Straße,
Stift,
Theodor-Fontane-Straße,
Thomas-Mann-Straße,
Unter den Eichen,
Walter-Meckauer-Weg,
Wolfgang-Borchert-Straße,
Wilhelm-Pleyer-Straße.

(3) Der Gemeindebezirk der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg in Salzgitter-Thiede umfaßt nunmehr folgende Straßen der Stadt Salzgitter:

Alte Poststraße,
Am Bahnhof,
Am Dorfkrug,
Am Gipsbruch,
Am Mühlenberg,
Asseblick,
Dr.-Heinrich-Jasper-Straße,
Ellernweg,
Eutschenwinkel,
Frankfurter Straße,
Hoheweg,
Kalischachtweg,
Lindenbergweg,
Riedestraße,
Salinenstraße,
Sammifeld,
Schützenstraße,
Schwarzer Weg,
Thiederhall,
Weidengrund,
Wolfenbütteler Straße,
Panscheberg (Haus-Nr. 1 bis 21),

sowie die noch nicht benannten Straßen in den Neubaugebieten 2 und 3.

§ 2

Soweit durch § 1 unter den beiden genannten Kirchengemeinden Gebietsteile umgegliedert werden, werden die in dem umgegliederten Gebiet wohnenden Kirchenmitglieder aus der bisherigen Kirchengemeinde ausgegliedert und in die Kirchengemeinde, in welche diese Gebietsteile umgegliedert wurden, eingegliedert.

§ 3

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.
Wolfenbüttel, den 17. Juni 1993

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Gerhard Müller

**Kirchenverordnung
zur Änderung der Kirchenverordnung über die
Änderung der Grenzen zwischen den
Ev.-luth. Kirchengemeinden Steterburg in Salzgitter
und St. Georg in Salzgitter-Thiede vom 17. Juni 1993
Vom 4. Januar 1994**

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in der Fassung vom 7. Mai 1984 (Amtsbl. 1984 S. 14), zuletzt geändert am 23. November 1991 (Amtsbl. 1991 S. 97), in Verbindung mit § 7 der Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1975 (Amtsbl. 1975 S. 65) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 2. November 1992 (Amtsbl. 1993 S. 7) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über die Änderung der Grenze zwischen den Ev.-luth. Kirchengemeinden Steterburg in Salzgitter und St. Georg in Salzgitter-Thiede vom 17. Juni 1993 (Amtsbl. 1994 S. 32) wird dahin geändert, daß in § 1 Abs. 2 die Straßennamen „Geitelder Weg“, „Klosterweg“ und „Sierscher Weg“ und bei den Straßennamen „Panscheberg“ der Zusatz „(Hausnummern 22 bis Ende)“ eingefügt wird sowie in Absatz 3 der Straßennamen „Lindenberg“ eingefügt wird.

§ 2

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, den Wortlaut der Kirchenverordnung im Amtsblatt neu bekanntzumachen.

§ 3

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.
Wolfenbüttel, den 4. Januar 1994

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Gerhard Müller

**Bekanntmachung
der Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
ab 1. Januar 1994**

Nachstehend machen wir die Änderung des Bundeskindergeldgesetzes ab 1. Januar 1994 bekannt. Besonders weisen wir auf die Auswirkungen auf die kindergeldabhängigen Bezügebestandteile und auf die Beihilfe nach den Beihilfavorschriften hin.

Weitere Mitteilungen zu diesen Rechtsänderungen bleiben vorbehalten.

Wolfenbüttel, den 17. März 1994

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

**Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
ab 1. Januar 1994
hier: Auswirkungen auf die kindergeldabhängigen
Bezügebestandteile und auf die Beihilfe
nach den Beihilfavorschriften**

I.

Artikel 5 des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. SKWPG) vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353) enthält Änderungen des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG), die ab 1. Januar 1994 zu Einschränkungen beim Kindergeld, das für kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich des Landes Niedersachsen von den staatlichen Arbeitsämtern gezahlt wird, führen. Eine dieser Änderungen betrifft § 2 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BKGG, der durch Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe b des 1. SKWPG wie folgt gefaßt worden ist:

„Außer in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 werden Kinder nicht berücksichtigt, denen aus dem Ausbildungsverhältnis oder einer Erwerbstätigkeit Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 750 DM monatlich zustehen oder nur deswegen nicht zustehen, weil das Kind auf einen Teil der vereinbarten Bruttobezüge verzichtet hat; außer Ansatz bleiben während der Ferien erzielte Bruttobezüge von Schülern, die allgemeinbildende Schulen besuchen, Ehegatten- und Kinderzuschläge und einmalige Zuwendungen sowie vermögenswirksame Leistungen, die dem Kind über die geschuldete Vergütung hinaus zustehen, soweit sie den nach dem jeweils geltenden Vermögensbildungsgesetz begünstigten Höchstbetrag nicht übersteigen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn dem Kind Lohnersatzleistungen oder als Ausbildungshilfe gewährte Zuschüsse von Unternehmen, aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, von wenigstens 610 DM monatlich zustehen. Sind Beträge in ausländischer Währung zu zahlen, treten an die Stelle der in den Sätzen 2 und 3 genannten Grenzwerte die entsprechenden Werte, die sich bei Anwendung der jeweils für September des vorangegangenen Jahres vom Statistischen Bundesamt bekanntgegebenen Verbraucherpreisparität ergeben.“

Mit dieser Änderung entfällt ab 1. Januar 1994 das Kindergeld z. B. auch für Schüler allgemeinbildender Schulen und Studenten, die aufgrund einer Erwerbstätigkeit Einkünfte ab einem Bruttobetrag von 750 DM monatlich erhalten (die Ferien bei Schülern allgemeinbildender Schulen ausgenommen). Außerdem ist künftig ein Verzicht von Auszubildenden auf die über 749 DM hinausgehenden Bruttobezüge aus einem Ausbildungsverhältnis wirkungslos; er schützt nicht mehr vor dem Wegfall des Kindergeldes.

Näheres dazu dürften die Arbeitsämter — Kindergeldkassen — den in Betracht kommenden Empfängern von Kindergeld noch mitteilen.

II.

Die Einschränkungen beim Kindergeld haben Auswirkungen auf die kindergeldabhängigen Bestandteile der Bezüge der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (z. B. Kinderanteil im Ortszuschlag, Sozialzuschlag) wegen der im Recht der Landeskirche vorgesehenen entsprechenden Anwendung des

- § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) bzw. § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG),
- § 29 des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT),
- § 41 des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II).

Zur Umsetzung dieser Rechtsänderungen bezüglich der kindergeldabhängigen Bezügebestandteile bedarf es zusätzlicher Erhebungen und Überprüfungen durch die gehaltzahlenden Stellen (u. a. Kirchliches Rechenzentrum Hannover — Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGASt) —, Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte — NKVK —, Kirchenkreisämter).

Unabhängig davon ist es unbedingt erforderlich, daß die **Betroffenen unverzüglich** die gehaltzahlenden Stellen **informieren** (evtl. durch Übersendung des Bescheides der Kindergeldkasse), wenn aus den in Abschnitt I genannten Gründen die Zahlung des Kindergeldes vorübergehend oder ganz eingestellt wird; eine Mitteilung ist auch erforderlich, wenn ein Kind eine Tätigkeit aufnimmt, die zur Einstellung des Kindergeldes führen wird.

Bis zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen werden die kindergeldabhängigen Bezügebestandteile unter dem **Vorbehalt der Rückforderung** gezahlt; auf die von der ZGASt und der NKVK mit dem Bezügestammbblatt für den Monat Januar 1994 versandte Beilage nehmen wir Bezug. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß durch den Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen zuviel gewährte Beträge nach Überprüfung zurückzuzahlen sind, sobald im Einzelfall ein entsprechender Rückforderungsbescheid ergangen ist; der Wegfall der Bereicherung nach §§ 812f. des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann hierbei nicht geltend gemacht werden.

III.

Aufgrund der Neufassung des § 2 Abs. 2 Satz 2 BGGG (s. Abschnitt I) werden beim Kindergeld auch solche Kinder nicht mehr berücksichtigt, denen aus einem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge von wenigstens 750 DM monatlich nur

deshalb nicht zustehen, weil sie auf den 749 DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge verzichtet haben. Somit sind die Erwägungen, die den tarifrechtlichen Regelungen über den Verzicht auf Spitzenbeträge zugrunde gelegen haben, vom 1. Januar 1994 an gegenstandslos.

Entsprechend einem Rundschreiben des Niedersächsischen Finanzministeriums an Dienststellen des Landes vom 22. Dezember 1993 ist Abschnitt II unserer Verfügung betr. Änderung der Ausbildungsvergütung vom 27. April 1993 (Kirchl. Amtsbl. S. 102) vom 1. Januar 1994 an nicht mehr anzuwenden. Vorliegende Verzichtserklärungen von Auszubildenden, die mit Rücksicht auf die genannte Vorschrift des BGGG abgegeben worden sind, sind unbeachtet zu lassen, und der über 749 DM hinausgehende Betrag, auf den verzichtet worden war, ist auszuzahlen.

IV.

Ein Wegfall des Anspruchs auf den Kinderanteil im Ortszuschlag aus den oben ersichtlichen Anlässen kann für einzelne Monate oder insgesamt auch zum Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit des Kindes bei der Beihilfe in Krankheitsfällen gemäß § 3 Abs. 1 der Beihilfevorschriften (BhV; RS 487) führen. Außerdem kann der Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit eines Kindes eine Änderung des Beihilfebemessungssatzes des Beihilfeberechtigten selbst zur Folge haben.

Um die damit verbundenen Auswirkungen bezüglich der Beihilfe und der Anpassung des privaten Krankenversicherungsschutzes zu begrenzen, hat das Niedersächsische Finanzministerium mit Schnellbrief an die obersten Landesbehörden vom 28. Dezember 1993, der auch der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zugegangen war, durch Änderung der Hinweise zu § 3 Abs. 1 BhV sichergestellt, daß **zeitlich begrenzte** Beschäftigungen der Kinder (sozusagen Nebeneinkünfte aus Gelegenheitsarbeit wie z. B. während der Semesterferien) keine Auswirkungen auf die Berücksichtigungsfähigkeit bei der Beihilfe haben. Der neue Hinweis 3 zu § 3 Abs. 1 BhV hat folgenden Wortlaut:

„3. Als berücksichtigungsfähig gelten auch die Kinder, für die nur vorübergehend wegen der Höhe ihrer eigenen Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit der Anspruch auf Kindergeld und den kindergeldbezogenen Anteil im Ortszuschlag für nicht mehr als 4 Monate zusammenhängend entfällt.“

Für bei der Beihilfe in Betracht kommende Kinder haben die Beihilfeberechtigten bei der Beantragung von Beihilfen darzulegen, ob die Voraussetzungen des o. a. Hinweises vorliegen.

Bekanntmachung

über die allgemeine Anpassung der Besoldung und Versorgung aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen in der Landeskirche im Jahre 1993

Mit der allgemeinen Bekanntmachung vom 10. August 1993 (Amtsbl. S. 148) hatten wir bestimmt, daß die Bezüge

aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen in der Landeskirche nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz, dem Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung mit Wirkung vom 1. Mai 1993 um 3 v. H. zu erhöhen sind. Die Vorgriffszahlungen standen unter dem Vorbehalt der späteren gesetzlichen Regelung.

Nachdem nunmehr mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1993 (BBVAnpG 93) vom 20. De-

zember 1993 (BGBl. I S. 2139) die auch nach dem in der Landeskirche geltenden Recht maßgebende gesetzliche Regelung vorliegt, stehen die bisher vorgriffweise gezahlten Beträge den Berechtigten endgültig zu.

Wolfenbüttel, den 21. März 1994

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Kollektenplan 1994/95

1. 1. Advent (27. 11. 1994)
Pfl. Brot für die Welt
2. 2. Advent (4. 12. 1994)
E. Für den Bau eines Gemeindezentrums der griech.-orthod. Gemeinde
3. 3. Advent (11. 12. 1994)
Pfl. Zwischenkirchliche Hilfe des Diakonischen Werkes
4. 4. Advent (18. 12. 1994)
E. Niedersächsischer Kirchenchorverband
5. Heiligabend (24. 12. 1994)
Pfl. Brot für die Welt
6. 1. Christtag (25. 12. 1994)
E. Marienstift Braunschweig
7. 2. Christtag (26. 12. 1994)
E. Ev.-luth. Tamilenkirche Indien (100-Kapellen-Projekt)
8. Silvester (31. 12. 1994)
E. Internationale Begegnungsstätte Auschwitz
9. Neujahr (1. 1. 1995)
E. Beratungsstellen des Diakonischen Werkes der Landeskirche
10. Epiphania (6. 1. 1995)
E. Weltmission (ELM)
11. 1. S. n. Epiphania (8. 1. 1995)
Pfl. Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
12. 2. S. n. Epiphania (15. 1. 1995)
E. Diakonische Beratungsdienste Goslar
13. 3. S. n. Epiphania (22. 1. 1995)
E. Studienwerk Villigst
14. 4. S. n. Epiphania (29. 1. 1995)
E. Stiftung Lukas-Werk
15. Letzter S. n. Epiphania (5. 2. 1995)
E. Ev.-luth. Kirchengemeinden in Siebenbürgen oder
E. Ev.-luth. Kirchengemeinden in Italien
16. Septuagesimä (12. 2. 1995) (3. S. v. d. Passionszeit)
Pfl. Bibelverbreitung in der Welt
17. Sexagesimä (19. 2. 1995) (2. S. v. d. Passionszeit)
Pfl. Hilfe für Osteuropa
18. Estomihi (26. 2. 1995) (S. v. d. Passionszeit)
Pfl. Diakonisches Werk der EKD
19. Invokavit (5. 3. 1995) (1. S. d. Passionszeit)
E. Unterstützung der Landeskirchlichen Gemeinschaften in der Landeskirche
20. Reminiszere (12. 3. 1995) (2. S. d. Passionszeit)
E. Flüchtlingshilfe e. V.
21. Okuli (19. 3. 1995) (3. S. d. Passionszeit)
E. Christoffel-Blindenmission
22. Lätare (26. 3. 1995) (4. S. d. Passionszeit)
Pfl. Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
23. Judika (2. 4. 1995) (5. S. d. Passionszeit)
E. amnesty international
24. Palmarum (9. 4. 1995) (6. S. d. Passionszeit)
E. Ev. Stiftung Neuerkerode
25. Gründonnerstag (13. 4. 1995)
E. Diakonissenmutterhäuser in der Landeskirche
26. Karfreitag (14. 4. 1995)
Pfl. Diakonisches Werk der Landeskirche
27. Ostersonntag (16. 4. 1995)
Pfl. Brot für die Welt
28. Ostermontag (17. 4. 1995)
E. Besondere Maßnahmen des Diakonischen Werkes der Landeskirche
29. Quasimodogeniti (23. 4. 1995) (1. S. n. Ostern)
E. Besondere Aufgaben und Notstände der Tamilenkirche (ELM) oder
E. Besondere Aufgaben und Notstände in der Süd-Andhra-Kirche oder
E. Besondere Aufgaben und Notstände in der Ev.-luth. Kirche „Zum Guten Samariter“ in Südindien
30. Misericordias Domini (30. 4. 1995) (2. Sonntag n. Ostern)
Pfl./E. Ausweichtermin
E. Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit
31. Jubilate (7. 5. 1995) (3. S. n. Ostern)
Pfl./E. Ausweichtermin
E. Opfer von Tschernobyl

32. Kantate (14. 5. 1995) (4. S. n. Ostern)
Pfl. Förderung und Unterstützung der Kirchenmusik
33. Rogate (21. 5. 1995) (5. S. n. Ostern)
Pfl. Weltmission (Leipziger Mission)
34. Himmelfahrt (25. 5. 1995)
E. Evangelischer Bund
35. Exaudi (28. 5. 1995) (6. S. n. Ostern)
Pfl. Kinder- und Jugendarbeit in der Landeskirche
36. Pfingstsonntag (4. 6. 1995)
Pfl. Weltmission (ELM)
37. Pfingstmontag (5. 6. 1995)
E. Weltmission (ELM)
38. Trinitatis (11. 6. 1995)
E. Konferenz Europäischer Kirchen (KEK)
39. 1. S. n. Trinitatis (18. 6. 1995)
E. Deutscher Evangelischer Kirchentag
40. 2. S. n. Trinitatis (25. 6. 1995)
Pfl. Hoffnung für Osteuropa
41. 3. S. n. Trinitatis (2. 7. 1995)
E. Hospizarbeit in der Landeskirche
42. 4. S. n. Trinitatis (9. 7. 1995)
Pfl./E. Ausweichtermin
E. Knabenhof St. Leonhard oder
E. Johanniter-Unfallhilfe
43. 5. S. n. Trinitatis (16. 7. 1995)
E. Volksmission der Landeskirche
44. 6. S. n. Trinitatis (23. 7. 1995)
E. Deutsche Seemannsmission
45. 7. S. n. Trinitatis (30. 7. 1995)
E. Jerusalemsverein
46. 8. S. n. Trinitatis (6. 8. 1995)
E. Landesverband der Frauenhilfe
47. 9. S. n. Trinitatis (13. 8. 1995)
E. Kirchlich/diakonische Arbeitsloseninitiativen
in der Landeskirche
48. 10. S. n. Trinitatis (20. 8. 1995)
E. Förderung des Verständnisses zwischen Christen
und Juden
49. 11. S. n. Trinitatis (27. 8. 1995)
Pfl. Innerkirchliche Aufgaben der VELKD
50. 12. S. n. Trinitatis (3. 9. 1995)
Pfl. Diakonisches Werk der Landeskirche
51. 13. S. n. Trinitatis (10. 9. 1995)
Pfl. Gustav-Adolf-Werk
52. 14. S. n. Trinitatis (17. 9. 1995)
E. Betreuung ausländischer Arbeitnehmer
53. 15. S. n. Trinitatis (24. 9. 1995)
E. HELP — Hilfe für Afghanistanflüchtlinge
54. 16. S. n. Trinitatis (1. 10. 1995)
Pfl. Einrichtungen des Diakonischen Werkes
der Landeskirche
55. 17. S. n. Trinitatis (8. 10. 1995)
E. Ev.-luth. Gemeinden der Schlesischen Ev. Kirche
A. B. in Tschechien
56. 18. Sonntag n. Trinitatis (15. 10. 1995)
E. Hildesheimer Blindenmission
57. 19. S. n. Trinitatis (22. 10. 1995)
E. Paramentenarbeit St. Marienberg
58. 20. S. n. Trinitatis (29. 10. 1995)
E. Männerarbeit in der Landeskirche

59. Reformationstag (31. 10. 1995)
Pfl. Martin-Luther-Verein
60. Reformationsfest (5. 11. 1995) (21. S. n. Trinitatis)
Pfl. Martin-Luther-Verein
61. Drittletzter S. d. Kirchenjahres (12. 11. 1995)
E. Aktion Brückenbau
62. Vorletzter S. d. Kirchenjahres (19. 11. 1995)
E. Kriegsgräberfürsorge
63. Buß- und Bettag (22. 11. 1995)
E. Aktion Sühnezeichen
64. Letzter Sonntag des Kirchenjahres (26. 11. 1995)
E. Diakonische Arbeit in der Japanisch-Ev.-luth.
Kirche in Kamagasaki/Osaka

Die mit Pfl. bezeichneten Kollekten sind Pflichtkollekten und müssen erhoben werden.

Pflichtkollekten können verlegt werden.

Eine etwa notwendig werdende Verlegung einer Pflichtkollekte bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Propst. Das Landeskirchenamt ist davon zu informieren.

Die mit E. bezeichneten Kollekten werden vom Landeskirchenamt zur Erhebung empfohlen.

Die Kirchenvorstände haben das Recht, auf die Erhebung von bis zu 15 E.-Kollekten zu verzichten (diese Zahl kann sich entsprechend der Konfirmationssonntage erhöhen) und statt dessen für die Kirchengemeinde oder für sonst einen im Bereich der Aufgaben der Kirche liegenden Zweck zu kollektieren. Ein entsprechender Beschluß ist der zuständigen Propstei mitzuteilen, die die Einhaltung des Kollektenplanes der übrigen E.-Kollekten überwacht.

Falls an den mit * bezeichneten Sonntagen oder auch an anderen Sonntagen Konfirmationen stattfinden, ist die Kollekte frei zur Bestimmung durch den Kirchenvorstand bzw. durch die Konfirmanden.

Die Kollektenerträge sollen unmittelbar nach jedem Gottesdienst von zwei verantwortlichen Gemeindegliedern gezählt und im Sakristeibuch mit Zweckbestimmung eingetragen werden; beide Personen sollen abzeichnen.

Sämtliche Kollektenerträge — mit Ausnahme derjenigen, die unter Absetzung einer E.-Kollekte für die eigene Kirchengemeinde erhoben werden, sind in der Kirchenkasse zu vereinnahmen, in ihrer Höhe aber auch an die Propstei zu melden — werden jeweils bis zum 5. eines jeden Monats für den Vormonat gesammelt und an die Propstei abgeführt.

Die Propstei leitet jeweils bis zum 20. eines jeden Monats die eingegangenen Kollekten an die Landeskirchenkasse weiter. Es wird darum gebeten, die Termine im Interesse der Kollektenempfänger genau einzuhalten.

Wolfenbüttel, den 28. März 1994

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung

Prof. Dr. Gerhard Müller

**Bekanntmachung
der Neufassung der Satzung der Stiftung
Johanniterhaus Braunschweig St.-Annen-Konvent**

Der Stiftungsrat der Stiftung Johanniterhaus Braunschweig St.-Annen-Konvent hat am 13. November 1993 unter Beachtung des § 15 der Stiftungssatzung vom 19. Oktober 1979 (Amtsbl. 1980 S. 18) in der Fassung der Änderung vom 19. April 1986 (Amtsbl. 1986 S. 110) eine Satzungsänderung beschlossen. Das Landeskirchenamt hat diese Änderung als kirchliche Stiftungsbehörde im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 20 Abs. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes genehmigt und als Tag des Inkrafttretens nach § 19 Abs. 1 der Stiftungssatzung den 1. März 1994 bestimmt.

Nachstehend wird die Stiftungssatzung in der Neufassung bekanntgegeben, die die Satzung durch die Änderung vom 13. November 1993 gefunden hat. Die Neufassung berücksichtigt die Änderungen vom 19. April 1986 und vom 13. November 1993.

Wolfenbüttel, den 9. März 1994

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt**

N i e m a n n

**Satzung
der Stiftung Johanniterhaus Braunschweig
— St.-Annen-Konvent —
in der Fassung vom 13. November 1993**

Am 19. November 1326 ist von Ludolph von Veltheim der St.-Annen-Konvent im Stift Blasius zu Braunschweig gestiftet worden. Er wurde im Jahre 1805 durch den Geheimen Justizrat C. A. von Biel mit Zuwendungen bedacht. Seit etwa 1970 erhielt die Stiftung wiederholt Zuwendungen von der Domkirche St. Blasius in Braunschweig.

Um den Stiftungszweck weiter erfüllen zu können, wurden alle vorhandenen, aber nicht mehr bekannten Verfassungen, Satzungen und sonstigen Bestimmungen (z. B. Hausordnung), insbesondere die „Satzungen für die Stiftung St.-Annen-Konvent in Braunschweig, Papenstieg 2, bestätigt durch Höchstes Reskript vom 24. Januar 1910, No. 6966. C.“ durch die Satzung vom 25. November 1968 ersetzt.

Die Stiftung hatte nach ihrer Satzung den Zweck, bedürftigen und minderbemittelten Frauen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, die das 50. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz innerhalb des Gebietes der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche haben sowie gut beleumundet sind, im Hause Braunschweig, Papenstieg 2, lebenslänglich freie oder preisgünstige Wohnung sowie sonstige Zuwendung zu gewähren.

Da die Stiftung außer dem Haus kein nennenswertes weiteres Vermögen hat, konnte sie einzelne Zuwendungen nicht mehr gewähren, aber auch die Stellung von freiem Wohnraum war langfristig und nachhaltig zu den in der bisherigen Satzung bestehenden Bedingungen nicht mehr möglich.

Zur Fortführung der Stiftung hat der Stiftungsvorstand am 19. Oktober 1979 beschlossen, den Stiftungszweck in Anlehnung an den bisherigen Zweck zu ändern und die Stiftung unter Erhaltung ihrer rechtlichen Selbständigkeit künftig in Zusammenarbeit mit der Hannoverschen Genossenschaft des Johanniterordens tätig werden zu lassen. Demgemäß ist die bisherige Satzung durch folgende Satzung ersetzt:

§ 1

(Name, Rechtsform, Sitz)

(1) Die Stiftung führt den Namen „Johanniterhaus Braunschweig — St.-Annen-Konvent“. Sie ist eine überörtliche und rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts mit Sitz in Braunschweig.

(2) Die Stiftung ist als kirchliche Stiftung gemäß § 20 Absatz 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 anerkannt.

(3) Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e. V.

§ 2

(Zweck der Stiftung)

(1) Zweck der Stiftung ist die stationäre und ambulante Altenhilfe im Geiste christlicher Nächstenliebe gemäß den Regeln des Johanniterordens. In diesem Rahmen unterhält die Stiftung ein Altenpflegeheim und Seniorenwohnungen.

(2) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

(Vermögen)

(1) Das Stiftungsvermögen bestand am 1. Oktober 1979 aus dem Grundstück Braunschweig, Papenstieg 2 — Grundbuch von Braunschweig Band 114 A Blatt 1243 —; der Erlös aus einem Verkauf dieses Grundstücks soll für die Einrichtung des im § 2 Absatz 1 genannten Heimes verwandt werden.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Erträge der Stiftung können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können; sie dürfen der Vermögensmasse zugeführt werden, wenn es zum Ausgleich von Vermögensverlusten erforderlich ist.

(3) Mit Zustimmung der kirchlichen und der staatlichen Aufsichtsbehörde kann zur Erfüllung des Stiftungszweckes in besonders begründeten Ausnahmefällen auch das Stiftungsvermögen selbst verwendet werden, wenn der Bestand der Stiftung gewährleistet bleibt.

§ 4

(Organe)

Organe der Stiftung sind: der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand.

§ 5

(Stiftungsrat)

(1) Dem Stiftungsrat gehören an:

- a) der jeweilige Kommendator der Hannoverschen Genossenschaft des Johanniterordens als Vorsitzender,
- b) drei vom Konvent der Hannoverschen Genossenschaft des Johanniterordens benannte Mitglieder,
- c) Herr Ludolf von Veltheim in Destedt;
nach seinem Ausscheiden ein von ihm schriftlich bestimmtes Mitglied der Familie von Veltheim, im Falle des Fehlens einer solchen Bestimmung erfolgt die Benennung durch den Senior der Familie von Veltheim.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates müssen Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.

Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe b) werden auf die Dauer einer persönlichen Amtszeit von jeweils sechs Jahren benannt. Ist bis zum Ablauf der Amtszeit eine Neubenennung nicht erfolgt, so versieht das bisherige Mitglied sein Amt bis zu einer Neubenennung, längstens jedoch sechs Jahre nach Ablauf der persönlichen Amtszeit. Wiederbenennung ist zulässig.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus den Mitgliedern nach Absatz 1 Buchstabe b) einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Zusammensetzung des Stiftungsrates und jede Änderung der Zusammensetzung sind der kirchlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(5) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

(Aufgaben des Stiftungsrates)

(1) Aufgaben des Stiftungsrates sind insbesondere:

1. Beratung der Wirksamkeit des Stiftungsvorstandes,
2. die Wahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes nach § 8 Absatz 1 a),
3. die Genehmigung des jährlichen Wirtschafts- und Investitionsplanes (§ 13), die Entgegennahme und die Genehmigung des Jahresabschlusses mit Vermögensübersicht und des Ergebnisses der Abschlußprüfung (§ 14) sowie die Entlastung des Vorstandes,
4. die Entgegennahme des vom Stiftungsvorstand zu erstattenden Jahresberichtes,
5. die Zustimmung zur Anstellung einer Heimleiterin/eines Heimleiters und einer Verwaltungsleiterin/eines Verwaltungsleiters,
6. die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
7. die Planung von Neubauten,
8. die Einwilligung zur Aufnahme von Darlehen,
9. die Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Aufhebung der Stiftung,
10. die Entscheidung über Beschwerden gegen Maßnahmen des Stiftungsvorstandes,

11. die Entscheidung über Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes im Rahmen der Beschlüsse der Aufsichtsbehörde nach § 17 Absatz 3.

(2) Der Stiftungsrat entscheidet über eine Beteiligung der Stiftung an der Ausbildung von Personen für die Altenpflege, insbesondere zu diesem Zweck auch über eine Beteiligung an entsprechenden gemeinnützigen Einrichtungen im Sinne der §§ 51 ff. AO, die diesem Zweck dienen.

§ 7

(Sitzungen des Stiftungsrates)

(1) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, im Regelfall am Sitz der Stiftung anberaumt. Sie sind anzusetzen, wenn mindestens drei Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangen. Die Einladungen mit Angabe der Tagesordnung sollen zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern zugegangen sein.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfassung erfolgt mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen.

(3) Über die Beschlüsse des Stiftungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterzeichnet werden muß. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied dieser Art der Beschlußfassung widerspricht.

§ 8

(Stiftungsvorstand)

(1) Dem Stiftungsvorstand gehören an:

- a) vier vom Stiftungsrat benannte Mitglieder, die nicht dem Stiftungsrat angehören dürfen, jedoch Mitglieder des Johanniterordens, möglichst der Subkommende Braunschweig, oder seiner Einrichtungen sind,
- b) ein vom Ev.-luth. Stadtkirchenverband Braunschweig im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e. V. benanntes Mitglied,
- c) ein vom Verwaltungsausschuß der Stadt Braunschweig benanntes Mitglied,
- d) der Domprediger der Domkirche St. Blasius in Braunschweig.

Die Mitglieder zu a) bis c) sollen Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig sein; sie müssen einer christlichen Kirche angehören.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstaben a) bis c) werden auf die Dauer einer persönlichen Amtszeit von jeweils sechs Jahren benannt. Ist bis zum Ablauf der Amtszeit eine Neubenennung nicht erfolgt, so versieht das bisherige Mitglied sein Amt bis zu einer Neubenennung, längstens jedoch sechs Jahre nach Ablauf der persönlichen Amtszeit. Wiederbenennung ist zulässig.

(3) Der Stiftungsvorstand wählt einen Vorsitzenden (Kurator) und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(4) Die Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes und jede Änderung der Zusammensetzung sind der kirchlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(5) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf.

§ 9

(Aufgaben des Stiftungsvorstandes)

- (1) Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere
1. Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 2. Bestimmung der Grundsätze für die Führung des Heimes,
 3. Vorbereitungen der Sitzungen des Stiftungsrates,
 4. Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
 5. Anstellung der Heimleiterin/des Heimleiters und der Verwaltungsleiterin/des Verwaltungsleiters,
 6. Regelung der Mitarbeitervertretung,
 7. Feststellung des jährlichen Wirtschafts- und Investitionsplanes,
 8. Festlegung der Pflegesätze und Mieten sowie sonstiger Kostensätze,
 9. Abschluß von Pflege-, Miet-, Pacht- und Erbbauverträgen,
 10. Erstellung des Jahresabschlusses mit Vermögensübersicht und Stellungnahme zum Prüfungsbericht,
 11. Erstattung eines Jahresberichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes an den Stiftungsrat,
 12. Erlaß der Hausordnung.

(2) Der Stiftungsvorstand unterliegt der Aufsicht des Stiftungsrates und hat diesem auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in alle Geschäftsunterlagen zu gewähren.

(3) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes allein vertreten, bei dessen Verhinderung gemeinsam durch den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Stiftungsvorstandes.

§ 10

(Sitzungen des Stiftungsvorstandes)

(1) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung soll den Mitgliedern möglichst eine Woche vor der Sitzung bekanntgegeben sein. Die Sitzungen sind einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied unter Angabe von Gründen es verlangt. Der Heimleiter soll in der Regel an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit erfolgt mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen.

(3) Über Beschlüsse des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden unterzeichnet werden muß. Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied dieser Art der Beschlußfassung widerspricht.

(4) Der Stiftungsvorstand kann Berater zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

§ 11

(Heimleiter, Verwaltungsleiter, andere Mitarbeiter)

(1) Mit der Erledigung der laufenden Aufgaben beauftragt der Stiftungsvorstand eine Heimleiterin/einen Heimleiter und eine Verwaltungsleiterin/einen Verwaltungsleiter, sofern der Stiftungsrat keine andere Regelung trifft.

(2) Die Heimleiterin/der Heimleiter und die Verwaltungsleiterin/der Verwaltungsleiter sind hauptberuflich tätig; ihre Anstellung bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates. Sie unterstehen der Aufsicht und Weisung des Stiftungsvorstandes.

(3) Die übrigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden von der Heimleiterin/dem Heimleiter und der Verwaltungsleiterin/dem Verwaltungsleiter gemäß der Geschäftsordnung angestellt, in der auch Aufsicht und Weisung zu regeln sind. Der Stiftungsvorstand kann sich für bestimmte Gruppen oder in Einzelfällen den Abschluß der Dienstverträge vorbehalten.

(4) Art und Umfang der Tätigkeit der Heimleiterin/des Heimleiters und der Verwaltungsleiterin/des Verwaltungsleiters sowie aller anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch den Anstellungsvertrag, Dienstanweisungen und/oder Stellenbeschreibungen und eine Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes bestimmt.

§ 12

(Wirtschaftsführung)

(1) Die Stiftung ist zu einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Finanzgebarung und Verwaltung des Stiftungsvermögens bei Erfüllung des Stiftungszweckes sowie zur stiftungsmäßigen Verwendung ihrer Einkünfte verpflichtet.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Organmitglieder, die ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Für leichte Fahrlässigkeit wird nicht gehaftet. Sind für den Schaden mehrere Organmitglieder nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 13

(Wirtschaftsplan)

(1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres muß sich der Stiftungsvorstand vom Stiftungsrat einen Wirtschafts- und Investitionsplan genehmigen lassen. Dieser muß alle Einnahmen und Ausgaben — nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt —, die für das Rechnungsjahr zu erwarten sind, ausweisen und zum Ausgleich bringen.

(3) Ist der Wirtschafts- und Investitionsplan nicht vor Beginn eines Rechnungsjahres genehmigt, so dürfen Ausgaben nur im Rahmen des Wirtschaftsplanes des vorangegangenen Jahres getätigt werden, soweit entsprechende Einnahmen zur Deckung zur Verfügung stehen.

§ 14

(Jahresabschluß)

(1) Nach Abschluß des Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand spätestens vier Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres dem Stiftungsrat einen Rechnungsabschluß zur Annahme vorzulegen. Dieser ist aufgrund der kaufmännischen Buchführung zu erstellen und muß eine Vermögensübersicht (Bilanz), aus der die Veränderung des Stiftungsvermögens ersichtlich ist, und eine Aufwands- und Ertrags-Rechnung enthalten. Dem Jahresabschluß ist ein Prüfungsbericht beizulegen, der durch eine kirchliche Treuhandstelle oder einen Wirtschaftsprüfer zu erstellen ist. Der Bericht soll sich ferner über die Finanz- und Ertragslage der Stiftung sowie über die Richtigkeit des Jahresabschlusses und eine Empfehlung zur Entlastung des Stiftungsvorstandes äußern.

(2) Nach der Erklärung zur Entlastung durch den Stiftungsrat ist der Jahresabschluß nebst Prüfungsbericht und der Entlastungserklärung innerhalb eines Monats der kirchlichen Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

§ 15

(Satzungsänderung)

Eine Änderung der Satzung kann nur mit der Mehrheit von drei Stimmen des Stiftungsrates beschlossen werden. Eine Änderung des Stiftungszweckes, eine Zusammenlegung oder Verlegung der Stiftung außerhalb des Landes Niedersachsen bedarf einer Mehrheit von vier Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates. Nicht erschienene Mitglieder des Stiftungsrates können in diesen Fällen ihre Stimme schriftlich abgeben.

§ 16

(Genehmigung und Vermögensanfall)

(1) Jede Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Zusammenlegung oder Verlegung außerhalb des Landes Niedersachsen betrifft, bedarf der Genehmigung auch der staatlichen Aufsichtsbehörde; alle übrigen Satzungsänderungen sind nur durch die kirchliche Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

(2) Zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken sowie zur Veräußerung von sonstigem Stiftungsvermögen und zur Aufnahme von Darlehen im Wert von 500 000,— DM aufwärts bedarf es der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

(3) Im Fall der Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die Hannoversche Genossenschaft des Johanniterordens. Sie soll es im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig möglichst für den in § 2 dieser Satzung bestimmten Zweck, auf jeden Fall aber unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, verwenden.

§ 17

(Aufsicht über die Stiftung)

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen und staatlichen Aufsichtsbehörde.

(2) Die Stiftung untersteht der kirchlichen Aufsichtsbehörde, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung

die staatliche Aufsichtsbehörde zuständig ist. Sofern sich der Stiftungsvorstand oder der Stiftungsrat mit Anfragen oder Berichten an die staatliche Aufsichtsbehörde wenden muß, sind diese über die kirchliche Aufsichtsbehörde zu leiten, die ihre Stellungnahme beifügt.

(3) Kirchliche Stiftungsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, das die Aufsicht im Rahmen des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes führt und die Rechte und Pflichten nach §§ 10 Absatz 1 und 11 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes in der jeweiligen Fassung wahrnimmt.

(4) Staatliche Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Braunschweig.

§ 18

(Übergangsbestimmungen)

(1) Einer bei Inkrafttreten der Satzung vom 25. November 1968 im Haus Braunschweig, Papenstieg 2, wohnenden Konventualin im Sinn der früheren durch Reskript vom 24. Januar 1910 bestätigten Satzung der Stiftung St.-Annen-Konvent in Braunschweig bleiben bis zu ihrem Ausscheiden durch die genannte Satzung bestimmte Rechte und Pflichten mit der Maßgabe erhalten, daß die Stiftung im Falle der Aufgabe dieses Hauses in einem anderen Heim eine angemessene Wohnmöglichkeit anbietet. Schlägt die Bewohnerin dieses Angebot aus, so verliert sie ihre bisherigen Berechtigungen.

(2) Der bisherige Stiftungsvorstand bleibt im Amt, bis der Stiftungsrat gebildet und zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten ist. Bis zu diesem Zeitpunkt nimmt er die Aufgaben des Stiftungsrates (§ 6) und des Stiftungsvorstandes (§ 9) wahr. Der Stiftungsrat nimmt bis zur Bildung und zum ersten Zusammentritt des neuen Stiftungsvorstandes auch dessen Aufgaben wahr.

§ 19

(Inkrafttreten)

(1) Nach Genehmigung der Satzungsänderung durch die staatliche Aufsichtsbehörde bestimmt die kirchliche Aufsichtsbehörde den Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Satzung.

(2) Die geänderte Satzung ist im Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig bekanntzumachen.

(3) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Braunschweig, den 13. November 1993

Für den Stiftungsrat
gez. Unterschrift

Satzung
der Altenheimstiftung Clus Schöningen

Die vom Vorstand der Altenheimstiftung Clus Schöningen am 21. Oktober 1993 beschlossene und am 3. Dezember 1993

vom Landeskirchenamt als kirchliche Stiftungsbehörde genehmigte Satzungsänderung (Amtsbl. 1994 S. 8) ist am 21. Februar 1994 auch von der Bezirksregierung Braunschweig als staatliche Stiftungsbehörde genehmigt worden.

Wolfenbüttel, den 10. März 1994

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt**

N i e m a n n

Kirchensiegel

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff.) wird bekanntgemacht:

A. Die folgenden Kirchensiegel sind außer Gebrauch genommen worden:

Kirchengemeinde Steterburg in Salzgitter (Propstei Salzgitter-Lebenstedt)

Siegelbild: Kreuzdarstellung

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE STETERBURG IN SALZGITTER

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi und Kleinsiegel in Gummi

B. Die folgenden Kirchensiegel sind in Gebrauch genommen worden:

Kirchengemeinde Steterburg in Salzgitter (Propstei Salzgitter-Lebenstedt)

Siegelbild: Darstellung des Kirchturms zu Steterburg

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE STETERBURG IN SALZGITTER

Siegelausführung: zwei Normalsiegel in Gummi (eines als Beizeichen: ** im oberen Scheitelpunkt) ein Kleinsiegel in Gummi

Wolfenbüttel, den 1. März 1994

Landeskirchenamt

N i e m a n n

**Bekanntmachung
über die Neubildung und Zusammensetzung
der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

Wir geben hiermit die im Kirchl. Amtsbl. der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 9. Februar 1994 auf Seite 39 mitgeteilte Neubildung und Zusammensetzung der nach dem Gemeinsamen Mitarbeitergesetz der Konföderation zu bildenden Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission bekannt.

Wolfenbüttel, den 14. Februar 1994

Landeskirchenamt

D r . F i s c h e r

**Neubildung und Zusammensetzung
der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

Der gemäß § 12 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter (Gemeinsames Mitarbeitergesetz — MG) vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33) zur partnerschaftlichen Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse und Mitwirkung bei der Vorbereitung von Bestimmungen über öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse gebildeten Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gehören für die ab 1. Januar 1994 beginnende neue vierjährige Amtszeit folgende Mitglieder an:

a) als **Vertreter der beruflichen Vereinigungen**

von der Arbeitsgemeinschaft der kirchlichen Mitarbeiterverbände in Niedersachsen:

Garrels, Heiko; Oldenburg
(Stellvertreter: Schnake, Heinz; Oldenburg)

Kindermann, Hans-Joachim; Hannover
(Stellvertreter: Busch, Rüdiger; Hannover)

Kölpin, Ingrid; Hannover
(Stellvertreter: Peters, Klaus; Celle)

Koska, Michael, Westerstede
(Stellvertreter: Bergmann, Frank; Sande)

Riegelmann, Volker, Braunschweig
(Stellvertreter: Kowalczyk, Margret; Salzgitter)

Roehl, Wolfgang, Lehrte
(Stellvertreter: Männche, Renate, Königslutter)

Staberow, Sabine; Lengede
(Stellvertreter: Helling, Bodo; Braunschweig)

von der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Niedersachsen-Bremen:

Kühne, Rudolf; Peine
(Stellvertreter: Wenzel, Walter; Dörverden)

Theiß, Reiner; Langenhagen
(Stellvertreter: Bonnus, Werner; Göttingen)

b) als **Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger**

aus der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers:

Oberlandeskirchenrat Fündeling
(Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Homann)

Vizepräsident Dr. Grünekle
(Stellvertreter: Oberkirchenrat Heße)

Kirchenverwaltungsoberrat Jungbluth
(Stellvertreter: Kirchenverwaltungsrat Paeseler)

Oberlandeskirchenrat Dr. von Tiling
(Stellvertreter: Präsident Dr. von Vietinghoff)

Propst Wolters; Lüchow
(Stellvertreter: Superintendent Klatt; Hannover-Ost)

aus der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig:

Oberlandeskirchenrat Dr. Fischer
(Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Niemann)

Landeskirchenrat Siebert
(Stellvertreter: Landeskirchenoberamtsrat Dube)

aus der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg:

Oberkirchenrat Schrader
(Stellvertreter: Oberkirchenrat Ristow)

Kirchenverwaltungsoberrat Hinzpeter
(Stellvertreter: Kirchenverwaltungsdirektor Papenhausen)

Die Namen der Teilnehmer ohne Stimmrecht gemäß § 13 Abs. 4 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes werden bekanntgemacht, sobald sie von den entsendenden Stellen vollzählig mitgeteilt wurden.

Oldenburg, den 30. Dezember 1993

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Sievers
Vorsitzender

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle **Sehde mit Heere**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 1994 über das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden Sehde und Heere zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Georg Bez. II (Süd) in Goslar**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 1994 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Erkerode mit Lucklum** mit einem halben Dienstauftrag von 50 % einer vollen Stelle. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 1994 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Steterburg Bez. II mit Salzgitter-Beddingen**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Juli 1994 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Salzgitter-Lobmachersen mit Salzgitter-Heerte**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Juli 1994 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Alt Wallmoden mit Liebenburg-Upen unter Beachtung bestehender Patronatsrechte**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind bis zum 15. Juli 1994 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden Alt Wallmoden und Liebenburg-Upen zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Börßum mit Achim und Bornum**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen

sind bis zum 15. Juli 1994 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Wolfenbüttel, den 2. Mai 1994

Landeskirchenamt

G r e f e

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle **St. Andreas in Velpke** ab 1. April 1994 durch Pfarrer **Ulrich Gantert**, bisher Pfarrer auf Probe dort.

Die Pfarrstelle **Broistedt mit Salzgitter-Engelnstedt** ab 1. April 1994 durch Pfarrer **Stefan Gresing**, bisher Pfarrer auf Probe dort.

Die Pfarrstelle der **Stadtkirchengemeinde Bez. II in Königslutter mit Rottorf und Groß Steinum** ab 1. April 1994 durch Pfarrerin **Susann Golze**, bisher Pfarrerin auf Probe dort.

Die Stelle des **Leiters des Amtes für Fortbildung** ab 1. April 1994 durch Pfarrer **Dr. Wilfried Theilemann**, bisher Direktor des Predigerseminars.

Die Stelle für **Seelsorge am Krankenhaus in Blankenburg** mit einem halben Dienstauftrag von 50 % einer vollen Stelle durch Pfarrerin **Ute Hermann, Börnecke**.

Wolfenbüttel, den 2. Mai 1994

Landeskirchenamt

G r e f e

Personalnachrichten

In den Ruhestand getreten:

Pfarrer **Horst Specovius, Sehde**, mit Ablauf des 31. März 1994.

Pfarrer **Egbert Tröger (Marienstift)** mit Ablauf des 31. März 1994.

Pfarrer **Wolfgang Klages, Herrhausen**, mit Ablauf des 30. April 1994.

Landeskirchenamt:

Landeskirchenoberinspektorin **Anja Schnelle** wurde zum 1. April 1994 zur Landeskirchenamtfrau ernannt.

Wolfenbüttel, den 2. Mai 1994

Landeskirchenamt

G r e f e
